

und Gütern nicht nur im Wolfenbüttelschen, sondern auch im Hildesheimischen zu Theil geworden waren, entgingen den Meiern in Ringelheim nicht; sie suchten sich von Zeit zu Zeit durch Vorstellungen, auch wohl durch gewaltsame Eingriffe in die bis dahin anerkannten Gerechtsame des Klosters günstigere Bedingungen, als ihre Meierbriefe besagten, zu verschaffen.

Jahrhunderte waren verflossen, seitdem die nämlichen Familien sich im ungestörten Genusse der Meiergüter befunden hatten; diese glaubten daher ein Recht erworben zu haben, dasjenige als ihr Eigenthum betrachten zu können, was ihre Meierbriefe noch immer von Seiten des Klosters, als Zeitpacht verliehen, bezeichneten. Im Jahre 1676 weigerten sie sich zuerst, der in ihren Meierbriefen enthaltenen Verpflichtung gemäß, nach Ablauf der in selbigen festgesetzten neun Jahre, um neue Bemeierungen nachzusuchen, und erklärten, daß sie deren, um sie in ihrem Besitzstande zu schützen, nicht weiter bedürften.

Der damalige Abt des Klosters Ringelheim, Henricus, ließ über diesen Vorgang durch einen Notar nachstehendes Protocoll aufnehmen:

»Instrumentum factae protestationis et relationis.

Kund und zu wissen sey Jedermänniglich durch dieses offene Instrument, daß im Jahre, als man schrieb und zählte nach der heilsahmen Geburth Jesu Christi, Ein Tausend, Sechshundert Siebenzig Sechs, in der 14. Römer-Zins-Zahl bey Hersche und Regierung des allerdurchlauchtigsten u. ff. Herrn Leopold der